die medienanstalten

Änderungen in der KJM-Aufsichtspraxis zum 01.10.2016 – JMStV-Novelle

Informationspapier der Gemeinsamen Geschäftsstelle, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Zum 01.10.2016 wurde im Zuge des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erstmalig seit dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 01.04.2010 wieder geändert. Die Aktualisierung der Bestimmungen ist notwendig geworden, da die früheren Regelungen im Zuge der fortschreitenden Medienkonvergenz nicht mehr zeitgemäß waren. Im Folgenden sollen die wesentlichen Änderungen aufgelistet werden, um Änderungen für die Arbeit der KJM aufzuzeigen.

§ 5 Abs. 1 JMStV: Anpassung der Altersstufen	
Alte Regelung: § 3 Begriffsbestimmungen (1) Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.	**Neue Regelung:** (1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind: 1.ab 6 Jahren, 2.ab 12 Jahren, 3.ab 16 Jahren, 4.ab 18 Jahren.
Auswirkungen: Die Novelle nimmt eine Anpassung der Altersstufen an das JuSchG vor. Zu beachten ist, dass § 5 Abs. 5 JMStV (Trennungsgebot) weiterhin von der Altersstufe 14 ausgeht. Da die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 des JMStV weggefallen ist, musste hier die Definition des Kindes eingefügt werden.	
§§ 5 Abs. 2 Satz 3 -5, 14 Abs. 6 JMStV: Bestätigungsverfahren	
Alte Regelung: **/**	**Neue Regelung:** § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4: Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle

	vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen. § 14 Abs. 6: Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.

Auswirkungen:
Durch die Einführung des Bestätigungsverfahrens sind Altersbewertungen, die durch die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen vorgenommen werden und von der KJM bestätigt wurden, durch die OLJB zu übernehmen. Dadurch soll eine erneute Prüfung nach dem JuSchG entfallen. Dies soll laut Begründung zum JMStV allerdings nicht für die Fälle gelten, in denen eine Kennzeichnung durch die OLJB unterbleibt, weil nach ihrer Einschätzung der Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Die KJM kann eine Bestätigung der Bewertungen der Selbstkontrollen dann verweigern, wenn die Selbstkontrolle bei der Altersbewertung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat (§ 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV). Nach § 14 Abs. 6 JMStV ist die Entscheidung durch die KJM innerhalb von 14 Tagen zu treffen und kann durch den Einzelprüfer ergehen.

§ 5 Abs. 6 JMStV: Umkehr der Beweislast	
Alte Regelung: (6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder	**Neue Regelung:** (6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, <u>es sei denn</u>, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der

Berichterstattung vorliegt.	Darstellung oder Berichterstattung.
Auswirkungen: Durch die Novellierung wird festgelegt, dass Absatz 1 in der Regel nicht gilt, es sei denn es besteht kein berechtigtes Interesse an der Form der Darstellung oder Berichterstattung (Umkehr der Beweislast).	
§ 5 Abs. 7 JMStV: elektronische Ausgaben von Druckerzeugnissen	
Alte Regelung: **/**	**Neue Regelung:** (7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.
Auswirkungen: Diese neue Vorschrift betrifft elektronische Ausgaben von Druckerzeugnissen und soll eine Angleichung der Rechtslage zum Offline-Vertrieb herstellen. Nach der Vorschrift sollen Beschränkungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 erst dann gelten, wenn die zuständige Aufsicht festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.	
§ 7 Abs. 1 JMStV: Jugendschutzbeauftragter	
Alte Regelung: (1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.	**Neue Regelung:** (1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen. <u>Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.</u>
Auswirkungen: Ab 01.10. 2016 ist eine Ahndung von Verstößen möglich, wenn der Jugendschutzbeauftragte nicht ordnungsgemäß auf einem Angebot benannt wird.	

§ 10 Abs. 1 JMStV: Programmankündigungen mit Bewegtbildern	
Alte Regelung: (1) § 5 Abs. 4 und 5 gilt für unverschlüsselte und nicht vorgesperrte Programmankündigungen mit Bewegtbildern entsprechend.	**Neue Regelung:** (1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.
Auswirkungen: Durch die Novelle erfolgt eine Streichung der Regelung für Bewegtbildtrailer. Entscheidend ist nunmehr nur noch die mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung des Trailers. Die dementsprechende Ordnungswidrigkeitenvorschrift in § 24 Abs. 1 Nr. 11 wurde nicht angepasst.	
§ 11 JMStV: Kriterienentwicklung für Jugendschutzprogramme	
Alte Regelung: (1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird. (2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich. (3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind. (4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die	**Neue Regelung**: (1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. <u>Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.</u> Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein. (2) <u>Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.</u> (3) <u>Die KJM kann die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen</u>

Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind. (6) Die KJM kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogramms einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen.	mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch Richtlinien festlegen. (4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen. (6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.

Auswirkungen:
Abs. 1 und 3: Die Anerkennungskompetenz für Jugendschutzprogramme geht zum 01.10.2016 auf die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle über. Die KJM wird für die Vorgabe von Kriterien zuständig sein, die im Benehmen mit den Selbstkontrollen erstellt und weiterentwickelt werden.
Abs. 2 öffnet das Spektrum der anerkennungsfähigen Jugendschutzprogramme für so genannte geschlossene Systeme bzw. funktionierende Teillösungen. Dabei handelt es sich um Jugendschutzlösungen, die eigens für bestimmte Geräte (z.B. Spielekonsolen) oder Dienste (z.B. Pay-TV-Plattformen) konfiguriert sind.
Abs. 4: Die jeweils zuständige Selbstkontrolle muss die Voraussetzungen für die Anerkennung alle drei Jahre überprüfen, auf die Behebung von Mängeln hinweisen und die Anerkennung unverzüglich veröffentlichen.
Abs. 6: Nun können die Selbstkontrollen im Benehmen mit der KJM Modellversuche zur Förderung des technischen Jugendmedienschutzes durchführen.

§ 15 JMStV: Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten	
Alte Regelung: (1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein. (2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.	**Neue Regelung:** (1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein. (2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit <u>den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle</u>, den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.
Auswirkungen: Künftig ist bei dem Erlass von Satzungen und Richtlinien durch die Organe der Landesmedienanstalten auch das Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen notwendig. Damit will der Gesetzgeber die Rolle der Selbstkontrollen als Beteiligte am System des JMStV Rechnung tragen.	
§ 16 JMStV: Zuständigkeit der KJM	
Alte Regelung: Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für 1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, 2. die Anerkennung von	**Neue Regelung:** Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für 1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, 2. die Anerkennung von

Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung, 3. die Festlegung der Sendezeit nach § 8, 4. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9, 5. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik, 6. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung, 7. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und 8. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.	Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung, 3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, 4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8, 5. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9, 6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik, ~~6. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,~~ 7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2, 8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und 9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.
Auswirkungen: Die Aufgabenschwerpunkte der KJM erfahren durch die Novellierung von § 16 JMStV eine Verschiebung bzw. Veränderung: Hinzukommt die neue Aufgabe der Bestätigung der Altersbewertungen und ein neues Aufsichtsinstrumentarium gegenüber den Selbstkontrollen. Die Anerkennung der Jugendschutzprogramme hingegen fällt aus dem Aufgabenbereich der KJM heraus.	
§ 17 Abs. 2 JMStV: Austausch mit den OLJB	
Alte Regelung: (2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.	**Neue Regelung:** (2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und den obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten und einen regelmäßigen

	Informationsaustausch pflegen.

Auswirkungen:
Nach der Neuregelung soll die KJM auch mit den obersten Landesjugendbehörden (OLJB) zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen. Ein Austausch mit den OLJB erfolgt bereits untergesetzlich alle ein bis zwei Jahre in Form gemeinsamer Austauschtreffen.

§ 19 JMStV: Anerkennung der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	
Alte Regelung: (4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor. Die Anerkennung ist auf vier Jahre befristet. Verlängerung ist möglich. (5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt. (6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen.	**Neue Regelung:** (3) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor. (4) <u>Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen</u>, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. <u>Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.</u> (5) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen.

Auswirkungen:
Künftig fällt die Befristung der Anerkennung der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle weg. Die KJM hat aber weiterhin die Möglichkeit, die Anerkennung ganz oder auch nur teilweise zu widerrufen,

wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Spruchpraxis nicht mit dem JMStV übereinstimmt.	
§19b JMStV: Aufsicht über anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	
Alte Regelung: **/**	**Neue Regelung:** (1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt. (2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, **kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen**. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. (3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.

Auswirkungen:
Durch § 19b erhält die KJM die Möglichkeit, weitere Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den Selbstkontrolleinrichtungen durchzuführen. Hier ist der Beurteilungsspielraum der Selbstkontrollen zu beachten.

§ 20 JMStV: Aufsicht	
Alte Regelung: (3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nichtvorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend.	**Neue Regelung:** (3) Tritt die KJM an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.

Auswirkungen:
Künftig soll auch den Selbstkontrollen die Entscheidung nebst Begründung der KJM übermittelt werden, wenn diese eine beurteilungsfehlerhafte Entscheidung oder Unterlassung einer Entscheidung festgestellt hat.

Alte Regelung:	Neue Regelung:
/	(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder „jugendschutz.net“ an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.
Auswirkungen: Im Rahmen des ersten Hinweisschreibens (durch LMA oder jugendschutz.net) an den betroffenen Anbieter ist dieser auf die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einer anerkannten Selbstkontrolle und der damit verbundenen Rechtsfolge hinzuweisen.	
§ 24 Abs. 1 Nr. 4 JMStV: Privilegierung von Anbietern in Ordnungswidrigkeitenverfahren (Labeling)	
Alte Regelung: 4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen,	**Neue Regelung:** 4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, <u>es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,</u>
Auswirkungen: Die neue Formulierung in § 24 Abs. 1 Nr. 4 JMStV sieht vor, dass bei einer fahrlässigen Falschkennzeichnung (zu niedrige Altersstufe) keine Ordnungswidrigkeit gegeben ist.	